

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**GENERALDIREKTION**

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2197  
E-Mail: team.gd@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Dr. Alexander Zeh

Erich Neuwirth  
Frag den Staat

Betrifft: Auskunftersuchen vom 08.06.2018

Sg. Hr. Neuwirth !

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz teilt zu Ihrer Anfragen vom 08.06.2018 gem. §§ 2 und 3 AuskunftspflichtG folgendes mit:

Der für den Strafvollzug verbindliche Rechtsbestand des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (StVG) beinhaltet aktuell keine gesetzliche Bestimmung betreffend die Nutzung von Handyblockern in Justizanstalten.

Soweit sich Ihre Anfrage im Ergebnis auf die Verwendung eines Handyblockers im Bildungsbereich bezieht, ist auf die Bestimmungen der §§ 3 Z 6 („*als Funkanlagen gelten auch elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern*“) und 74 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) hinzuweisen. Danach ist die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Einrichtung, die gemäß § 3 Z 6 letzter Satz leg. cit. als Funkanlage gilt, ausschließlich Behörden zu erteilen, soweit diese mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheit, Verteidigung, Sicherheit des Staates oder Strafrechtspflege betraut sind. Für weitere Informationen hinsichtlich ihrer Fragestellung nach der Rechtsgrundlage für den Einsatz von Handyblockern darf ich Sie an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie verweisen.

Wien, 18. Juni 2018

Für den Bundesminister:  
Dr. Alexander Zeh

Elektronisch gefertigt